

Zusammenfassung Integrationsgesetz v. 6.08.2016

„Das Integrationsgesetz ist am 5. August 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird damit (weitgehend) am 6. August 2016 in Kraft treten. Anbei schicke ich Ihnen/Euch im folgenden **erste** Informationen und Unterlagen.

Die **wichtigsten** Änderungen des **Aufenthaltsgesetzes**:

1. Die neue Wohnsitzregelung des § 12a (dazu siehe Anlage 1; Anmerkung: die drei Anlagen sind in dem Format gehalten, das ich bei meinen Fortbildungen und Informationsveranstaltungen benutze).
2. Die neuen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (NE) an Asylberechtigte und Personen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe Seite 1-3 der Anlage 2;
3. zusätzlich erhalten Sie die gleich gebliebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an alle anderen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen > Seite 4; die Voraussetzungen für die erleichterte Erteilung einer NE an als minderjährig eingereiste Kinder befinden sich auf Seite 5).
4. Die ebenfalls geänderten Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung zur Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. und die sich anschließende Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b (Anlage 3).
5. Nach dem geänderten § 68 Abs. 1 wird die Laufzeit für eine **Verpflichtungserklärung** auf fünf Jahre begrenzt. Allerdings ist nunmehr auch gesetzlich **ausgeschlossen**, dass die Verpflichtungserklärung bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz erlischt. Nach dem *neuen* § 68a gilt für Verpflichtungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, eine Laufzeit von drei Jahren (gedacht insbesondere mit Blick auf die Landesaufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge).

Mit dem folgenden Link schicke ich Ihnen/Euch den von der GGUA erstellten Fließtext, in den die Änderungen durch das Integrationsgesetz schon eingearbeitet sind (allerdings nur das **Aufenthaltsgesetz** betreffend).

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/integrationsgesetz/AufenthG_Stand_Juli_2016_Integrationsgesetz-E_VMH-1.pdf

Die **wichtigsten** Änderungen des **Asylgesetzes** (wobei ich an dieser Stelle nicht auf politisch brisante Änderungen wie die Möglichkeit, auch *andere* Behörden die Anhörung durchführen zu lassen, § 24 Abs. 1a, eingehen möchte) :

1. Wenn Flüchtlinge vor dem Stellen des Asylantrags im Besitz des **Ankunftsnachweises** sind, gilt ihr Aufenthalt nach § 55 Satz 1 *neu* als gestattet > mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen.
2. Bei Flüchtlingen, die noch eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (**BüMA**) nach dem früheren Wortlaut von § 63a Abs. 1 besitzen bzw. die in RLP behelfsweise ausgestellte Duldung, gilt: Falls diese Personen vor dem 5. Februar 2016 um Asyl nachgesucht haben, gilt ihr Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme (wenn dies nachweisbar ist) als **gestattet** – spätestens ab dem 5. Februar 2016, § 87c Abs. 2 *neu*. > an dieser Stelle sind nur die für die praktische Arbeit bedeutsamsten Punkte erläutert.
3. Die Unzulässigkeit von Asylanträgen aufgrund der Dublin III-Verordnung ergibt sich jetzt nicht mehr aus § 27a, der aufgehoben ist, sondern aus dem **geänderten § 29 Abs. 1** (hier speziell Ziffer 1).
4. nach § 29 Abs. 1 Ziffer 4 können jetzt Staaten, die keine EU-Staaten und bereit sind, Flüchtlinge wieder aufzunehmen, als sonstige sichere Drittstaaten im Sinne von § 27 betrachtet werden (könnte in Zukunft die Möglichkeit eröffnen, z.B. die Türkei oder Staaten in Nordafrika nach entsprechenden Abkommen als solche Drittstaaten zu definieren).

Die wichtigsten Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes:

1. Die Bezieher*innen von Analogleistungen können in Zukunft zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 herangezogen werden, § 2 Abs. 1 neu.
2. Für Arbeitsgelegenheiten wird nur noch eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde gezahlt, eine höhere Aufwandsentschädigung ist im Einzelfall möglich (§ 5 Abs. 2 neu). Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 neu ist die Ausübung einer Arbeitsgelegenheit nicht zumutbar, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt.
3. Die Sozialämter können nach **§ 5a neu** nicht erwerbstätige Erwachsene in bereitgestellte und verfügbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zuweisen. Ausgeschlossen davon sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten und geduldete sowie vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte. Die Ausübung einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ist auch hier nicht zumutbar, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt, § 5a Abs. 2 Satz 2 neu. Wer die Teilnahme verweigert, muss mit Leistungskürzungen rechnen, § 5a Abs. 3 neu. >(zu dem Arbeitsmarktprogramm schicke ich Ihnen/Euch nächste Woche noch ein Rundschreiben des Landkreistages mit der entsprechenden Richtlinie.)
4. Die Sozialämter können „arbeitsfähige“, nicht erwerbstätige erwachsene Leistungsberechtigte nach **§ 5b neu** auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten – auch mit Rechtsfolgen für die Verweigerung der Teilnahme, **Abs. 2 neu**. > § 5b tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
5. Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungskürzungen anordnet oder –einschränkungen feststellt, haben keine aufschiebende Wirkung, **§ 11 Abs. 4 neu**.

Die Kollegen von der GGUA in Münster haben die **kompletten Möglichkeiten von Leistungskürzungen nach § 1a** zusammengestellt (darin sind auch die neuen enthalten, die mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ihre Wirkung entfalten). Hier der Link:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylblg-Kuerzung.pdf

Sonstige wichtige Änderungen:

§ 132 SGB III neu (Berufsausbildungsbeihilfe):

- **erstmalig** erhalten Personen mit Aufenthaltsgestattung und einer guten Bleibeperspektive Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III und zwar nach 15 Monaten Aufenthalt, § 132 Abs. 1 SGB III;
 - Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis z. B. nach § 25 Abs. 3 oder § 25 Abs. 5 erhalten Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III nicht mehr wie bisher nach 15 Monaten Aufenthalt sondern **schon nach drei Monaten**, § 132 Abs. 3 SGB III;
- Zu den Details der beruflichen Fördermaßnahmen siehe den Wortlaut von § 132 SGB III; diese Regelungen gelten vorläufig bis zum 31. Dezember 2018.

Beschäftigungsverordnung

Nach meinen Informationen ist die geplante dreijährige generelle Aussetzung der Vorrangprüfung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote (§ 32 Abs. 5 Ziffer 3 neu) noch nicht umgesetzt – zumindest nicht im Hinblick auf die festzulegenden Bezirke, siehe auch den folgenden Link zu einer Pressemitteilung der Landesregierung: <https://www.rlp.de/fr/service/presse/einzelansicht/news/detail/News/rheinland-pfalz-will-arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-erleichtern/>